

Amtsgericht Frankfurt

Gerichtsstraße 2 (Geb. B), 60313 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 1367 - 01

Telefax nur Abt. 30: (069) 1367 - 6301

Sprechzeiten: montags - freitags 8.00 - 12.00 Uhr

Postanschrift: Amtsgericht - 60256 Frankfurt30 C 1236/05 - 24 Aktenzeichen stets angeben!

Herrn
Rolf Koch
Zur Eisernen Hand 25

64367 Mühlthal

Nebenstelle Datum
2576 22.5.2006

Sehr geehrter Herr Koch,

in dem Rechtsstreit

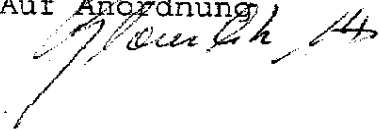
Koch
././ Republik Argentinien

erhalten Sie anliegendes Schriftstück mit der Bitte um
Kenntnisnahme.

Bitte reichen Sie alle schriftlichen Eingaben in **zweifacher**
Ausfertigung ein.

Hochachtungsvoll

Auf Anordnung



Amtsgericht Frankfurt am Main

30 C 1236/05 – 24

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Rolf Koch, Zur Eisernen Hand 25, 64367 Mühlthal,
- Kläger -

gegen

Republik Argentinien, vertr. d. d. Staatspräsidenten Nestor Kirchner, Balcarce 50, 1064
Buenos Aires, Argentinien,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolfgang Strba, Eschenheimer Anlage 28, 60318
Frankfurt a.M., Gz.: mr 249/03S06, **Gerichtsfach 115**,

wird der Aussetzungsbeschluss vom 15.10.2003 aufgehoben.

Das Verfahren wird fortgeführt.

Das Verfahren wird nunmehr dem Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 100 Abs. 2 GG zur Entscheidung der für dieses Verfahren erheblichen Zweifelsfrage vorgelegt, ob der seitens der Beklagten erklärte Staatsnotstand wegen Zahlungsunfähigkeit diese kraft einer Regel des Völkerrechts berechtigt, die Erfüllung fälliger Zahlungsansprüche zeitweise zu verweigern und gegebenenfalls, ob es sich dabei um eine allgemeine Regel des Völkerrechts handelt, die gemäß Artikel 25 GG Bestandteil des Bundesrechts ist, die unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen – hier die Parteien – erzeugt.

Gründe

Der Kläger ist Inhaber einer 11 ¼ % Inhaber-Schuldverschreibung über 1.000,- DM mit der Nummer 09132 (WKN 134 810) sowie von Inhaber-Jahreszinsscheinen dieser Anleihe über jeweils DM 117,50, unter anderem des Jahreszinsscheins mit der Nummer 6/09132, fällig am 13.11.2002. Wegen der Einzelheiten wird auf die genannten Urkunden (Bl. 3, 4 d.A.) verwiesen.

Der Kläger ist weiterhin Inhaber des Inhaber-Jahreszinsscheins über DM 1.175,- mit der Nummer 6/29175 (WKN 134 810). Wegen der Einzelheiten wird auf die genannte Urkunde (Bl. 554 d.A.) Bezug genommen.

In den Anleihebedingungen unterwirft sich Argentinien unter anderem der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit jedes deutschen Gerichts mit Sitz in Frankfurt am Main und verzichtet unwiderruflich auf seine Immunität in Bezug auf seine Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen (§ 12 Ziff. 3 und 4 ALB). § 12 Ziff. 1 ALB sieht die Anwendbarkeit deutschen Rechts vor. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannten Anleihebedingungen (Bl. 6 ff. d.A.) Bezug genommen.

Aufgrund erheblicher wirtschaftlicher Probleme erließen die Organe der Beklagten am 6.1.2002 das Gesetz 25.561 über den öffentlichen Notstand und die Reform des Wechselkurssystems. Auf die Übersetzung in Anlage B 9 (Bl. 280 ff. d.A.) wird Bezug genommen. Auf dieser Grundlage erließ die Beklagte die Verordnung 256/2002 über die Umstrukturierung der Verbindlichkeiten und Schuldenzahlungen der Argentinischen Regierung. Auf die Übersetzung in Anlage B 10 (Bl. 291 ff. d.A.) wird Bezug genommen. Die Beklagte hat den Schuldendienst für sämtliche in Schuldverschreibungen verbriefte Auslandsverbindlichkeiten ausgesetzt.

Die Geltungsdauer des Gesetzes 25.561 und seiner Änderungen wurde zuletzt bis zum 31.12.2006 verlängert. Auf die Übersetzung (Bl. 483 ff. d.A.) wird Bezug genommen.

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden Klage im Urkundenprozess unter anderem Zahlung der sich aus den beiden eingangs genannten Jahres-Zinsscheinen ergebenden, jeweils am 13.12.2002 fällig gewordenen Beträge von DM 117,50 = € 60,08 und DM 1.175,- = € 600,77.

Der Kläger beantragt unter anderem,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 60,08 zu zahlen;

die Beklagte weiterhin zu verurteilen, an ihn Zug um Zug gegen Übergabe des Zinscoupons Nr. 6/29175 (WKN 134 810) 600,77 zu zahlen.

Wegen der weiteren Anträge des Klägers wird auf Seite 2 des Schriftsatzes vom 6.2.2006 (Bl. 546, 547 d.A.) Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise, ihr die Ausführung ihrer Rechte im Nachverfahren vorzubehalten.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klage sei unzulässig, da die Ansprüche gemäß Artikel VIII Abschnitt 2(b) des IWF-Übereinkommens unklagbar seien.

Des Weiteren sei die Klage aber auch derzeit unbegründet, da die Beklagte aufgrund des ausgerufenen Staatsnotstands jedenfalls zeitweise zur Leistungsverweigerung berechtigt sei. Es bestehe ein völkerrechtlicher Grundsatz, dass Forderungen gegen einen zahlungsunfähigen und in Not geratenen Staat jedenfalls dann nicht geltend gemacht werden könnten, wenn die Erfüllung der Forderung gewichtige Staatsinteressen wesentlich beeinträchtige. Dieser völkerrechtliche Grundsatz sei gemäß Artikel 25 GG in Deutschland unmittelbar geltendes Recht und damit auch im Urkundenprozess zu beachten. Eine Verurteilung der Beklagten durch ein deutsches Gericht wäre daher eine Völkerrechtsverletzung.

Im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen (soweit gegebenenfalls fremdsprachige Dokumente mit beglaubigter Übersetzung vorliegen) Bezug genommen.

Das Gericht sieht sich gemäß Artikel 100 Abs. 2 GG verpflichtet, den vorliegenden Fall dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen, weil es der Auffassung ist, dass die im Tenor ersichtliche Vorlagefrage entscheidungserheblich ist.

Die Klage ist jedenfalls hinsichtlich der geltend gemachten Forderungen aus den beiden eingangs aufgeführten Jahres-Zinsscheinen in Höhe von € 60,08 sowie € 600,77 zulässig und begründet und könnte nur aufgrund einer Anwendung des von der Beklagten behaupteten völkerrechtlichen Grundsatzes abgewiesen werden.

Die Klage ist zulässig. Einer Klagbarkeit der streitgegenständlichen Ansprüche steht Art. VIII Abschnitt 2 (b) des IWF-Übereinkommens nicht entgegen. Denn diese Vorschrift ist auf Kreditverträge als Verträge des internationalen Kapitalverkehrs nicht anwendbar (LG Frankfurt a.M., Urteil vom 14.3.2003, Az.: 2/21 O 294/02).

Einer Zulässigkeit der Klage steht auch nicht die Immunität der Beklagten als Staat entgegen, da sie in § 12 Ziffer 4 ALB in Bezug auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf ihre Immunität verzichtet hat.

Die Klage ist auch im Urkundenprozess zulässig, weil sie – jedenfalls hinsichtlich der vorstehend erwähnten Forderungen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet ist und sämtliche zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen durch Urkunden bewiesen werden können (§ 592 ZPO).

Die Klage ist nach derzeitiger Aktenlage hinsichtlich der Forderungen aus den beiden eingangs aufgeführten Zinsscheinen aller Voraussicht nach auch begründet.

§ 12 Abs. 1 ALB enthält eine Rechtswahlklausel, nach der die Anwendung deutschen Rechts bestimmt worden ist. Diese Rechtswahl ist nach Artikel 27 Abs. 1 EGBGB zulässig. Hinsichtlich der weiteren Auswirkungen dieser Rechtswahl wird auf den Vorlagebeschluss vom 9.12.2003 in dem – ebenfalls zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits anhängigen – Verfahren Amtsgericht Frankfurt a.M., Az.: 31 C 150/03-83 verwiesen.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß §§ 793, 803 BGB einen Zahlungsanspruch aus den vorgenannten Zinsscheinen in Höhe von € 60,08 sowie 600,77. Der Fälligkeitszeitpunkt bei beiden Zinsscheinen (13.11.2002) ist bereits seit geraumer Zeit überschritten.

Zahlungsunfähigkeit stellt im deutschen Zivilrecht keinen Rechtfertigungsgrund für eine Zahlungsverweigerung dar.

Da die Klage unter Zugrundelegung des deutschen Zivil- und Prozessrechts aller Voraussicht nach – jedenfalls im vorstehend genannten Umfang – zulässig und begründet ist, stellt sich nun die Frage, ob die Beklagte sich dagegen erfolgreich auf einen Staatsnotstand wegen Zahlungsunfähigkeit als allgemeine Regel des Völkerrechts berufen kann.

Maßgebend für das erkennende Gericht ist das Vorliegen der **Erklärung** des Staatsnotstands. Das erkennende Gericht ist der Auffassung, dass die Entscheidung darüber, ob tatsächlich eine Notstandssituation vorliegt, allein durch die Organe der Beklagten, des Staates Argentinien getroffen werden kann. Durch ein deutsches Gericht kann dies schon wegen des der Beklagten zuzubilligenden Beurteilungsspielraums und der fehlenden Kenntnis der örtlichen Verhältnisse nicht sachgerecht überprüft werden. Das Gleiche gilt für die Klägerbehauptung, die Situation habe sich inzwischen wesentlich gebessert, ein Staatsnotstand liege de facto nicht mehr vor.

Das Gericht geht auch davon aus, dass es einen völkerrechtlichen Grundsatz des Staatsnotstandes gibt. Das Gericht hat jedoch ernsthafte Zweifel, ob daraus hergeleitet werden kann, dass die Zahlungsverpflichtungen eines Staates aufgrund eines von diesem ausgerufenen Notstandes aufgehoben oder jedenfalls suspendiert werden können. Es macht sich insoweit die Ausführungen im Vorlagebeschluss Amtsgericht Frankfurt a.M. vom 9.12.2003 – Az.: 31 C 150/03-83 – zu Eigen und nimmt auf diesen Bezug.

Im Hinblick auf Artikel 100 Abs. 2 GG hält sich das erkennende Gericht verpflichtet, diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Sollte das Bundesverfassungsgericht Bedenken wegen der Zulässigkeit der Vorlage haben, wird um einen entsprechenden Hinweis gebeten, damit gegebenenfalls noch ergänzende Ausführungen erfolgen können.

Frankfurt a.M., den 19.5.2006

Amtsgericht, Abteilung 30

Dr. Haschtmann

Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt

Frankfurt (M), den 22. Mai 2006

[Handwritten Signature]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle